

Vernehmlassungsvorlage
zur
Umsetzung des Gemeindegesetzes und des Geschäftsführermodells
in der Gemeinde Schattdorf

Schattdorf,Datum

Inhaltsübersicht

- Botschaft
- Gemeindeordnung (GO)
- Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)
- Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)
- Inhaltsübersicht (zu allen drei Verordnungen)

Botschaft des Gemeinderats

(vom ...)

Abkürzungen

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

gGO	geltende Gemeindeordnung vom 23. November 2013
nGO	neue Gemeindeverordnung nach dem vorliegenden Entwurf
GVV	neue Verordnung über das Verfahren in der Gemeindeversammlung
BVV	neue Verordnung über das Verfahren in den Behörden
gGVV	geltende Verordnung 2013 über das Verfahren an der offenen Dorfgemeinde
gBVV	geltende Verordnung 2013 über das Verfahren in den Behörden
KV	Verfassung des Kantons Uri
GEG	Gemeindegesezt
WAVG	Gesezt über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte
VRPV	Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege
RRE	Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden

I. Anlass und Ziel der Revision

Am 1. Juni 2017 ist das neue Gemeindegesezt (GEG) in Kraft getreten. Dieses erfordert verschiedene Anpassungen auf Gemeindeebene. So verlangt es, die Gemeindeordnung dem kantonalen Recht anzupassen, eine Verfahrensordnung für die Gemeindeversammlung zu schaffen und eine solche für die Behörden.

Die Gemeinde Schattdorf hat sich im November 2013 eine neue Gemeindeordnung gegeben, eine Verordnung über das Verfahren an der offenen Dorfgemeinde erlassen und eine Verordnung über das Verfahren in den Behörden beschlossen. Damit erfüllt Schattdorf weitgehend die grundsätzlichen Anforderungen, die das GEG verlangt. Der rechtliche Revisionsbedarf ist daher diesbezüglich bescheiden. Dennoch sind einige Punkte dem kantonalen Recht anzupassen. Hinzu kommt, dass sich diese oder jene Änderung aus der praktischen Erfahrung ergibt.

Gänzlich neu und in der bisherigen Rechtsordnung der Gemeinde Schattdorf nicht aufgefangen ist das Geschäftsführermodell, das die Gemeindeversammlung grundsätzlich beschlossen hat. Dieses Modell verlangt, in den Verordnungen der Gemeindeversammlung die entsprechenden Möglichkeiten zu schaffen, um dem Gemeinderat zu erlauben, auf seiner Stufe das Geschäftsführungsmodell umzusetzen. Anders gesagt sollen die Verordnungen der Gemeindeversammlung den Rahmen abstecken, der bei der Umsetzung des Geschäftsführermodells zu beachten ist. Gleichzeitig aber müssen sie die erforderlichen Delegationsvorschriften enthalten, die es dem Gemeinderat ermöglichen, das Geschäftsführermodell auf seiner Stufe und rechtlich einwandfrei umzusetzen.

Obwohl der materielle Gehalt der Änderungen – von der rechtlichen Verankerung des Geschäftsführermodells abgesehen – eher bescheiden ist, empfiehlt sich trotzdem eine Totalrevision der betroffenen Rechtserlasse. Denn die Totalrevision erlaubt den Stimmberechtigten besser als die Teilrevision, Zusammenhänge zu erkennen und die Übersicht zu bewahren. Zudem eignet sich die Totalrevision besser als die Teilrevision, um die Rechtsgrundlagen für das Geschäftsführungsmodell sachgerecht einzubauen.

II. Zu einigen bedeutsamen Änderungen

Die Vorlage ist bestrebt beizubehalten, was sich bewährt hat. Dennoch ist auf einige Neuerungen hinzuweisen, die sich einerseits aus dem übergeordneten Recht, andererseits aus Gründen der Zweckmässigkeit und gestützt auf die praktische Erfahrung ergeben.

1. Zur Gemeindeordnung

Artikel 6

Während sich die geltende Gemeindeordnung im Wesentlichen damit begnügt, für die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung auf das kantonale Recht zu verweisen, enthält Artikel 6 nGO einen Katalog, der die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung auflistet. Das rechtfertigt sich, handelt es sich doch dabei um die wesentlichen demokratischen Befugnisse der Stimmberechtigten.

Artikel 13

Artikel 13 nGO enthält zahlreiche Hinweise auf das kantonale Recht. Dieses entlastet das gemeindliche Recht, indem es etliche Begriffe bestimmt und Aufgaben umreisst, die die Gemeinden zu erfüllen haben. Das gilt namentlich für den Begriff der Behörde, aber auch für weitere Bereiche, die heute auf Stufe der Gemeinde definiert werden mussten. Besonderheiten der Gemeinden bleiben selbstverständlich vorbehalten, soweit sie sich mit dem übergeordneten Recht vertragen.

Artikel 14

Heute dürfen vollamtliche Angestellte der Gemeinde keiner Behörde oder Kommission angehören, die ihnen unmittelbar übergeordnet ist. Das hat in der Praxis verschiedentlich zu Schwierigkeiten geführt, namentlich wenn man bedenkt, dass Teilzeittätigkeiten vermehrt vorkommen. Mit Blick darauf soll diese Unvereinbarkeit eingeschränkt werden und nur noch gelten für Personen, die zu mehr als fünfzig Prozent bei der Gemeinde angestellt sind.

Artikel 16

Grundsätzlich gilt für alle Behörden die entsprechende Verordnung (siehe hinten BVV). Um das neue Geschäftsführermodell zweckmässig und rechtlich einwandfrei einführen zu können, drängt sich auf, von den allgemeinen Verfahrensvorschriften in den Behörden Ausnahmen zu ermöglichen. Dem dient der Vorbehalt in Artikel 16 Absatz 2 nGO.

Artikel 22 bis 27

Zwar soll der Gemeinderat das Geschäftsführungsmodell nach seinen Bedürfnissen umsetzen können. Dennoch drängt sich auf, dass die Stimmberechtigten dazu den Rahmen setzen. Diesem Ziel dienen die Artikel 22 bis 27 nGO.

Artikel 30

Das geltende Recht kennt keine klaren Regeln für das Sekretariat des Schulrats. Angesichts der Wichtigkeit dieser Funktion ist es angezeigt, dass die Stimmberechtigten dazu Regeln aufstellen. Artikel 30 nGO übernimmt diese Aufgabe.

Artikel 31

Der Vertrag, den die Gemeinde Schattdorf mit den beteiligten Gemeinden abgeschlossen hat, räumt den Mitgliedergemeinden das Recht ein, zwei Gemeindevertreter in den regionalen Sozialrat zu delegieren. Es ist sinnvoll, hierfür die Sozialvorsteherin oder den Sozialvorsteher zu bestimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, mit Blick auf die Aufgabenteilung ein zweites Mitglied zu bezeichnen.

Artikel 34

Das kantonale Recht enthält zahlreiche Bestimmungen, die den Finanzhaushalt der Gemeinde prägen. Insbesondere sind die bedeutsamen Begriffe kantonalrechtlich definiert. Man denke etwa an die Begriffe Ausgabe und Anlage, Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen, neue, gebundene und delegierte Ausgaben und dergleichen. Insofern genügt es, wenn das gemeindliche Recht darauf verweist.

Artikel 44

Dass Zahlungskredite überschritten werden, kommt häufig vor. Meistens sind es äussere Umstände, die dazu zwingen. Aus praktischen Überlegungen empfiehlt sich, den Gemeinderat zu ermächtigen, derartige Zahlungsüberschreitungen zu beschliessen, allerdings mit der Schranke, dass diese den zugrundeliegenden Zahlungskredit um höchstens zehn Prozent übersteigen. Höhere Kreditüberschreitungen sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Artikel 53

Das Gemeindegesetz beschäftigt sich intensiv auch mit der Rechnungsprüfung. So verlangt es, dass eine Rechnungsprüfungskommission eingesetzt werde. Es bestimmt deren Aufgaben und die Mittel, die der RPK zur Verfügung stehen, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Das Gemeinde-recht hat sich danach zu orientieren und sich mit gemeindlichen Besonderheiten zu begnügen. Dem entsprechen die entworfenen Artikel 51 bis 55 nGO.

Artikel 56

Die Publikation bestimmter Beschlüsse und vor allem der gemeindlichen Rechtserlasse ist heute nicht oder nur ungenügend geregelt. Artikel 8 GEG verlangt aber von den Gemeinden, dass mindestens die Rechtserlasse gehörig veröffentlicht werden. Es erklärt zudem, dass hierfür die Internetseite der Gemeinde als Publikationsorgan bezeichnet werden kann. Diese Möglichkeit nutzt Artikel 56 nGO. Anders gesagt bedeutet das, dass Rechtserlasse der Gemeinde inskünftig rechtsverbindlich im Internet veröffentlicht werden. Das deckt sich mit dem Publikationsreglement, das der Gemeinderat Schattdorf im Jahr 2013 erlassen hat.

2. Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

Artikel 4

Aus praktischen Gründen amtet der Gemeindevorsteher nicht mehr automatisch als Stimmenzähler. Vielmehr ist es Sache des Gemeinderats, aus den Mitgliedern des Urnenbüros die erforderlichen Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler zu bezeichnen. Selbstverständlich sind die Ausstandsregeln zu beachten.

Artikel 5

Im heutigen Recht fehlt ein geregeltes Verfahren, um gegen das Gemeindeversammlungsprotokoll Einwendungen zu erheben. Artikel 5 GVV schliesst diese Lücke und wählt hierfür ein faires und praktisches Vorgehen.

Artikel 11

Nach wie vor sollen die Stimmberechtigten das Recht haben, gewisse Geschäfte von der Gemeindeversammlung an die Urne zu verweisen. Dieses wichtige Recht soll begünstigt werden. Während heute hierfür zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden nötig sind, soll neu ein Drittel genügen.

Artikel 12

Die Rügepflicht ist neu formuliert. Sie ergibt sich direkt aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts und erinnert die Stimmberechtigten daran, wie sie vorzugehen haben, wenn sie Einwendungen zum Vorgehen an der Gemeindeversammlung haben.

3. Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Artikel 4

Diese Bestimmung ist, zusammen mit Artikel 17 nGO erforderlich, um das neue Geschäftsführermodell korrekt umzusetzen. Der Gemeinderat muss rechtlich befugt werden, gewisse Aufgaben der Verwaltung, konkret dem Geschäftsführer, zu delegieren.

Artikel 23

Während das geltende Recht für einen Rückkommensbeschluss eine Zweidrittelmehrheit verlangt, soll neu die Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügen. Diese Änderung entspricht einem praktischen Bedürfnis, das sich im Behördenalltag zeigte.

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE Schattdorf (GO)

(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht

¹Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

²Stimmberechtigt und wahlfähig ist, wer in der Gemeinde Schattdorf Wohnsitz hat.

³Die gewählte Person kann ihr Behördenamt nur ausüben, wenn und solange sie in der Gemeinde wohnt.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 5 Zuständigkeit

¹ RB1.1111

² RB 1.1101

a) Grundsatz

Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

Artikel 6 b) Abstimmungen

Die Gemeindeversammlung hat namentlich:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen, soweit diese Befugnis nicht einer Behörde delegiert ist;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden;
- c) die Abgaben der Gemeinde festzulegen;
- d) den Steuerfuss zu bestimmen;
- e) neue einmalige Nettoausgaben bis und mit Fr. 300'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- f) neue, jährlich während mindestens 10 Jahren wiederkehrende Nettoausgaben zu beschliessen, die Fr. 30'000.- je Geschäft nicht übersteigen;
- g) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- h) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 KV zu beschliessen;
- i) die Vereinbarung über den regionalen Sozialrat und den gemeinsamen Sozialdienst zu beschliessen, soweit diese Verordnung nicht den Gemeinderat zuständig erklärt;
- j) im Rahmen des kantonalen Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- k) die Berichte der Behörden entgegenzunehmen;
- l) weitere Beschlüsse zu fassen, die ihr die besondere Gesetzgebung ausdrücklich überträgt.

Artikel 7 c) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt die Präsidien und Mitglieder:

- a) der Baukommission;
- b) der Wasserkommission;
- c) der Rechnungsprüfungskommission;
- d) weiterer Behörden und Kommissionen, deren Wahl ihr die besondere Gesetzgebung überträgt.

Artikel 8 Einberufung und Verfahren

¹Die Einberufung der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens zwanzig Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen.

³Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

3. Abschnitt **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

Artikel 9 Zuständigkeit a) Abstimmungen

¹An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue einmalige Ausgaben, die Fr. 300'000.– im Einzelfall übersteigen;

- b) jährlich während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, die Fr. 30'000.– je Geschäft übersteigen;
- c) Geschäfte, die gemäss Artikel 11³ der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung an die Urne überwiesen wurden;
- d) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 GEG;
- e) gemeindliche Volksinitiativen nach Artikel 29 KV;
- f) weitere Geschäfte, für die die besondere Gesetzgebung die Abstimmung an der Urne vorsieht.

²Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts vorbehalten.

Artikel 10 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Landratsmitglieder;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Schulrat;

Artikel 11 Verfahren

¹Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)⁷ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

Artikel 12 Urnenbüro

¹Der Gemeinderat wählt die erforderlichen Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen.

²Mitglieder des Gemeinderats und Angestellte der Verwaltung der Gemeinde gelten ohne Weiteres als gewählte Abstimmungsbeamte.

³Der Gemeinderat bezeichnet aus der Zahl der gewählten Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen für jede einzelne Wahl oder Abstimmung das Urnenbüro, dessen Leitung und Sekretariat.

3. Kapitel **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 13 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

²Die folgenden Regelungsbereiche sind anzuwenden, sofern nicht besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt:

³ Der erwähnte Art. 11 bezieht sich auf den Entwurf zur GVV. Sollte diese geändert werden, wäre auch der Artikelverweis anzupassen.

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

2. Unterabschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

Artikel 14 Unvereinbarkeit

¹Niemand darf gleichzeitig Mitglied zweier Gemeindebehörden sein.

²Personen, die zu mehr als fünfzig Prozent bei der Gemeinde angestellt sind, dürfen keiner Behörde oder Kommission angehören, die ihnen unmittelbar übergeordnet ist, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 15 Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

²Alle Mitglieder der Behörden werden gleichzeitig gewählt, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

³Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

⁴Nachwahlen finden in der Regel innert Monatsfrist statt. Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten zu treffen.

Artikel 16 Verfahren

¹Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde.

²Besondere Vorschriften der Gemeinde bleiben vorbehalten. Das gilt insbesondere für das Organisationsreglement, das der Gemeinderat für sich und die Gemeindeverwaltung erlässt.

Artikel 17 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss oder einer Kommission zur Erledigung übertragen. In solchen Kommissionen kann ein Mitglied der Behörde von Amtes wegen Einsitz nehmen.

²Genau umschriebene Aufgaben können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Adressaten der Delegation.

Artikel 18 Aktenübergabe und Archivierung

¹Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson die Akten der laufenden Geschäfte zu übergeben.

²Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeinderatskanzlei zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt **Gemeinderat**

1. Unterabschnitt: Der Gemeinderat als Kollegium

Artikel 19 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, der Verwalterin oder dem Verwalter, der Sozialvorsteherin oder dem Sozialvorsteher und drei weiteren Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 20 Aufgaben

¹Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

²Er hat insbesondere die Aufgaben zu erfüllen, die ihm das übergeordnete Recht, namentlich die Kantonsverfassung und das GEG, diese Verordnung und die besondere Gesetzgebung der Gemeinde übertragen.

³Insbesondere hat er:

- a) die Gemeinde zu führen sowie deren Tätigkeiten zu planen und zu steuern;
- b) die Verwaltung zu organisieren, zu leiten und zu beaufsichtigen. Er erlässt dazu ein besonderes Organisationsreglement;
- c) die Geschäftsführung, die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber und auf Empfehlung der Geschäftsführung die Leitungen der Verwaltungsabteilung anzustellen.
- d) das übrige Verwaltungspersonal anzustellen, sofern er diese Aufgabe nicht mit dem Organisationsreglement delegiert;
- e) alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und zu unterhalten, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden;
- f) für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen;
- g) dafür zu sorgen, dass die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns eingehalten sind;
- h) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen;
- i) die Gemeinde gegen aussen zu vertreten.

Artikel 21 Ressortbildung

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Ressorts bilden.

2. Unterabschnitt: Die Geschäftsführung

Artikel 22 Wahl

Der Gemeinderat wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

Artikel 23 Aufgaben

¹Die Geschäftsführung unterstützt den Gemeinderat in dessen politischen und strategischen Aufgaben.

²Sie hat namentlich:

- a) die Verwaltung im Rahmen des Organisationsreglements, der vorgegebenen Ziele, der bewilligten finanziellen Mitteln und der Weisungen des Gemeinderats zu führen;
- b) dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten über den Stand der Zielerreichung und der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde,
- c) dem Gemeinderat gegenüber die Verantwortung zu tragen für das Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

³Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

3. Unterabschnitt: Die Geschäftsleitung

Artikel 24 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung und den Bereichsleitenden.

²Der Gemeinderat wählt die Bereichsleitenden auf Vorschlag der Geschäftsführung.

Artikel 25 Aufgaben

¹Die Geschäftsleitung sorgt dafür, dass die operativen Aufgaben der Gemeinde nach den politischen und strategischen Vorgaben des Gemeinderats und der Geschäftsführung einwandfrei erfüllt werden.

²Sie ist beratendes Organ des Gemeinderats und der Geschäftsführung.

³In regelmässigen Sitzungen, die die Geschäftsführung leitet, sorgt die Geschäftsleitung für die gegenseitige Information, Koordination und Vorberatung der Geschäfte. Sie kann für bestimmte Geschäfte weitere Personen beiziehen.

4. Unterabschnitt: Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber

Artikel 26 Wahl

Der Gemeinderat wählt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber.

Artikel 27 Aufgaben

¹Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist die Stabsstelle des Gemeinderats.

²Sie oder er besorgt die Vor- und die Nachbereitung der Geschäfte des Gemeinderats, nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil und erledigt weitere Aufgaben, die der Gemeinderat ihr im Organisationsreglement überträgt.

3. Abschnitt **Schulrat**

Artikel 28 Zusammensetzung

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, der Verwalterin oder dem Verwalter und zwei weiteren Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 29 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Der Schulrat hat namentlich:

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Beschlüsse der Gemeinde und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Schulleitung und die Lehrpersonen zu wählen und zu beaufsichtigen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten.

Artikel 30 Sekretariat

¹Der Schulsekretär oder die Schulsekretärin wird vom Schulrat gewählt.

²Der Schulsekretär bzw. die Schulsekretärin:

- a) führt das Sekretariat des Schulrats;
- b) hat zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und zu vollziehen;
- c) nimmt an den Sitzungen des Schulrats mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

4. Abschnitt **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 31 Regionaler Sozialrat

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

²Die Sozialvorsteherin oder der Sozialvorsteher ist von Amtes wegen in den regionalen Sozialrat delegiert. Gemeinderat kann weitere Mitglieder für die Gemeinde Schattdorf wählen.

³Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz³ und nach der entsprechenden Vereinbarung der Gemeinde Schattdorf mit den beteiligten Gemeinden.

⁴Die Gemeindeversammlung beschliesst die Vereinbarung nach Absatz 3. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats, dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

Artikel 32 Professioneller Sozialdienst

¹Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz.

²Im Rahmen der Vereinbarung der Gemeinde Schattdorf mit den beteiligten Gemeinden kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Abschnitt **Kommissionen**

Artikel 33 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche und im Rahmen der bewilligten Kredite unselbständige Kommissionen einsetzen. Diese haben keine Verfügungsbefugnisse.

²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben der Kommission, die Anzahl der Mitglieder, das Präsidium und das Sekretariat. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

³Für selbständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

⁴Nach aussen informieren dürfen die Kommissionen nur in Absprache mit dem Gemeinderat.

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 34 Hinweis

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden⁴.

²Für die Rechnungsprüfung gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue und delegierte Ausgaben

Artikel 35 Begriff der neuen Ausgabe

¹Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht.

²Den neuen Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen usw.;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen;
- f) Vorfinanzierungen.

Artikel 36 Begriff der delegierten Ausgabe

¹Eine delegierte Ausgabe liegt vor, wenn eine besondere Rechtsvorschrift eine Behörde ermächtigt, eine Ausgabe abweichend von der ordentlichen Kompetenzordnung zu beschliessen.

²Die delegierende Vorschrift muss mindestens den Gegenstand, den Umfang und den Empfänger der Delegation nennen.

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 37 Budget a) im Allgemeinen

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

⁴ RRE; RB 3.2115

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat über die Finanzabteilung zu mit dem Antrag, diese im Budget zuhanden der Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³Die Finanzabteilung bereitet die Budgeteingaben für den Gemeinderat auf.

⁴Werden neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 in das Budget aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Fr. 100'000 übersteigenden Betrag erhöht, ist der Gemeindeversammlung dazu eine Begründung abzugeben.

Artikel 38 b) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist. Er kann niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder durch Vorfinanzierungen gedeckt ist.

²Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung Antrag zur Höhe des Steuerfusses.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitelsteuersatz gemäss kantonaler Steuergesetzgebung.

⁴Beschliesst die Gemeindeversammlung einen Steuerfuss, der mehr als fünf Prozentpunkte vom bisherigen Steuerfuss abweicht, findet darüber zwingend eine Urnenabstimmung statt.

Artikel 39 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 40 Rechnung

¹Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

²Die Behörden orientieren die Rechnungsgemeinde über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

Artikel 41 Veröffentlichung

Das Budget und die Rechnung werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Zudem können sie bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Artikel 42 Nicht beanspruchte Zahlungskredite

¹Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

²Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Aufgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 43 Zusatzkredit und Kreditübertretung

¹Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein,

- a) sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind; oder
- b) der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

²Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

³Wird ein Verpflichtungskredit überzogen (Kreditübertretung), ist die Gemeindeversammlung spätestens an der nächsten Rechnungsgemeinde zu informieren.

Artikel 44 Nachtragskredit und Kreditüberschreitung

¹Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Gemeinderat über den notwendigen Nachtragskredit, sofern dieser den Zahlungskredit um höchstens zehn Prozent übersteigt. Andernfalls hat die Gemeindeversammlung über den Nachtragskredit zu entscheiden.

²Wird ein Zahlungskredit überzogen (Kreditüberschreitung), ist die Gemeindeversammlung an der nächsten Rechnungsgemeinde zu informieren.

Artikel 45 Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

4. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 46 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 47 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

5. Unterabschnitt: Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 48 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr zu beschliessen;

- b) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 30'000.– pro Jahr zu beschliessen;
- c) Grundstücke des Finanzvermögens zu kaufen, zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist.
- e) die zur Deckung des Geldbedarfs erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Artikel 49 Schulrat

Der Schulrat ist befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 20'000 nur übersteigen, wenn vorgängig die RPK angehört wird;
- b) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 10'000.– pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Betrag im Einzelfall Fr. 3'000.– nicht übersteigen.

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 50 Erarbeitung und Zuständigkeit

¹Die Finanzplanung der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Recht. Sie ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

²Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan. Er zieht die RPK als beratendes Organ bei und hört die übrigen Behörden an.

³Der Finanzplan ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt **Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Artikel 51 Zusammensetzung und Wahl

¹Die RPK besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern. Sie wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

²Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.

Artikel 52 Sekretariat

¹Der Gemeinderat bezeichnet in Absprache mit der RPK das Sekretariat.

²Das Sekretariat hat die administrativen Geschäfte der RPK zu erledigen und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

Artikel 53 Aufgaben

¹Die RPK erfüllt die Aufgaben, die ihr das kantonale Recht überträgt.

²Gestützt darauf prüft sie das Budget und die Jahresrechnung. Zudem prüft sie weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, namentlich jene, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

³Die Prüfung erfolgt unter den Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der fachtechnische Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit.

Artikel 54 Mittel
a) Grundsatz

¹Die Mittel, die der RPK zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Der RPK sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Schulrates sowie der selbstständigen Kommissionen zuzustellen, welche den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbstständigen Anstalten betreffen.

³Die RPK kann die Akten der Gemeinde einsehen sowie die Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen, soweit das notwendig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

⁴Die RPK berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie schlägt allfällige Massnahmen vor.

⁵Informationen der RPK nach aussen sind vorgängig mit dem Gemeinderat zu besprechen.

Artikel 55 b) Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die RPK fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen. Die Prüfung der Jahresrechnung ist durch eine externe Revisionsstelle vorzunehmen.

5. Kapitel **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 56 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde, im Internet, im Amtsblatt oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich publiziert. Die Rechtserlasse können zudem auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

6. Kapitel **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 57 Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 58 Rechtspflege

¹Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde und des kantonalen Rechts.

⁵ VRPV, RB 2.2345

²Soweit das übergeordnete Recht oder besondere Vorschriften der Gemeinde nichts anderes bestimmen, entscheidet der Gemeinderat Beschwerden gegen die übrigen Behörden der Gemeinde.

³Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können beim regionalen Sozialrat angefochten werden.

Artikel 59 Gebühren

¹Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren.

²Der Gemeinderat legt die Gebühren in einem Reglement fest und erlässt dazu nähere Bestimmungen, soweit das kantonale Recht und die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

³Im Übrigen sind die Gebührenverordnung⁶ und das Gebührenreglement⁷ des Kantons als ergänzendes gemeindliches Recht anzuwenden.

⁴Der Gemeinderat entscheidet erstinstanzlich Gesuche um Stundung oder Erlass verfügbarer Gebühren. Er entscheidet, ob verfügte, aber nicht eindringliche Gebühren und Barauslagen abgeschrieben werden.

7. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 60 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 25. November 2013 wird aufgehoben.

Artikel 61 Anpassung fester Beträge

¹Die in dieser Verordnung aufgeführten festen Frankenbeträge können alle fünf Jahre entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

²Die Gemeindeverwaltung berechnet die Anpassung, rundet die Beträge auf Fr. 500.– auf oder ab und legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Artikel 62 Inkrafttreten

¹Die Gemeindeordnung tritt am ... (Datum einfügen) ... in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und jene über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf
Der Präsident: Bruno Gamma
Der Geschäftsführer: Daniel Münch

⁶ GebV, RB 3.2512

⁷ GebR, RB 3.2521

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG (GVV) (vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf
gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG),
beschliesst:

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

²Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das GEG bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

2. Kapitel ORGANISATION

Artikel 3 Vorsitz

¹Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin den Vorsitz.

²Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

Artikel 4 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

¹Der Gemeinderat bezeichnet die erforderlichen Stimmzählerinnen und Stimmzähler aus den Mitgliedern des Urnenbüros. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand sind zu beachten.

²Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

Artikel 5 Protokoll

¹Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führen das Protokoll der Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall führt die Stellvertretung das Protokoll.

²Die einzelnen Voten können zur korrekten Protokollierung elektronisch aufgezeichnet werden. Die Gemeindeversammlung ist darüber zu informieren. Die Aufzeichnungen sind zu vernichten, sobald das Protokoll erstellt ist.

³Das Protokoll wird vom Gemeinderat spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung genehmigt und auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufgelegt und im Internet aufgeschaltet.

⁴Berichtigungen zum Protokoll sind 20 Tage nach dessen Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

⁵Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat jedoch das Recht zu verlangen, dass sein oder ihr Einwand im Protokoll vermerkt wird.

3. Kapitel **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 6 Öffentlichkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

²Der oder die Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht-stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten. Nicht-stimmberechtigte Personen sind von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren.

³Der Vorsitzende kann nicht-stimmberechtigte Personen aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

⁴Die Presse hat in jedem Fall Zutritt.

Artikel 7 Ausstandspflicht

¹An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

²Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 9 Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr

¹Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen.

³Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

Artikel 10 b) Form

¹Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

²Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird das Abstimmungs- oder Wahlergebnis geheim ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt.

Artikel 11 c) Verweis an die Urne

¹Sachgeschäfte, mit Ausnahme der Genehmigung der Rechnung, des Budgets und der Festsetzung des Steuerfusses, können an die Urne verwiesen werden, sofern ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.

²Ein solcher Antrag ist im Rahmen des Eintretens auf das jeweilige Sachgeschäft zu stellen. Andernfalls ist darauf nicht einzutreten.

Artikel 12 Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unverzüglich während der Versammlung darauf hinzuweisen.

²Unterlässt sie einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 13 Beteiligungsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

²Weicht ein Redner bzw. eine Rednerin vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er oder sie übermässig lang oder verhält er oder sie sich sonst wie missbräuchlich, wird er oder sie vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden ermahnt. Fruchtet die Mahnung nichts, kann das Wort entzogen werden.

³Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

Artikel 14 Antragsrecht

¹Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Diese werden vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Person erläutert.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen

Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Absatz 4 stellen.

³Ein Kreditbegehren darf aus der Versammlung um maximal Fr. 30'000.- erhöht werden. Ansonsten ist das Geschäft auf eine nächste offene Dorfgemeinde zu verschieben. Dieser

⁴Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁵Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion.

3. Abschnitt **Abstimmungen**

Artikel 15 Verfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Bei jedem Geschäft ist zuerst darüber abzustimmen, ob darauf einzutreten ist, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Wird das Eintreten abgelehnt, ist das Geschäft für dermalen erledigt. Andernfalls ist die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er bzw. sie nennt deren Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

⁴Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er bzw. sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit der Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 16 Variantenabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

²Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber

und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 17 Grundsatzabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

²Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 18 Konsultativabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen.

²Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

³Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

4. Abschnitt **Wahlen**

Artikel 19 Verfahren

¹Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt wird.

⁴Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende lässt über jede vorgeschlagene Person abstimmen, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekanntgegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.
- c) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

Artikel 20 Vorgehen

¹Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der oder die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

²Ist der oder die Vorsitzende darüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner oder ihrer Erklärung angefochten, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt.

³Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

6. Abschnitt **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 21 Anfragerecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, sind diese von einer Vertretung der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

²Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen

Artikel 22 Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, zu prüfen hat. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeinde-versammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

4. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Verfahren an der offenen Dorfgemeinde vom 25. November 2013 wird aufgehoben.

Artikel 24 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf
Der Präsident: Bruno Gamma
Der Geschäftsführer: Daniel Münch

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV)

(vom)

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)⁸ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)⁹,

beschliesst:

1. Kapitel GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE

Artikel 1 Gegenstand und Vorbehalt

¹Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden. Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

²Die besonderen Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Organisationsreglements, das der Gemeinderat für sich und die Gemeindeverwaltung erlässt, bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Schattdorf.

²Welche Gremien als «Behörde» im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG.

2. Kapitel ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV, dem GEG und der Gemeindeordnung (GO).

²Die Verhandlungen der Behörden sind nicht öffentlich.

Artikel 4 Aufgabendelegation

Im Rahmen des GEG und der GO können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder einem bzw. einer Verwaltungsangestellten delegieren.

Artikel 5 Besondere Befugnisse des Präsidiums a) vorsorgliche Massnahmen

¹Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

²Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

⁸ RB 1.1111

⁹ RB1.1101

Artikel 6 b) Präsidialentscheid

¹Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet der Präsident beziehungsweise die Präsidentin.

²Der Beschluss ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 7 Leitung, Vertretung und Stellvertretung

¹Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Behörde. Er bzw. sie vertritt die Behörde nach aussen.

²Ist er oder sie verhindert, übernimmt das Vizepräsidium dessen bzw. deren Aufgaben. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied die Aufgaben.

Artikel 8 Unterzeichnung

¹Der Präsident bzw. die Präsidentin unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

²Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern, dem Sekretär bzw. der Sekretärin oder der Geschäftsführung delegieren.

3. Kapitel **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

¹Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

³Die gefassten Beschlüsse sind für das ganze Kollegium verbindlich.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidium oder dem Sekretariat vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 12 Vorsitz

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Behörde leiten die Verhandlungen.

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

¹Der Sekretär bzw. die Sekretärin nehmen an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

²Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, beiziehen.

2. Abschnitt Ablauf der Sitzung

Artikel 14 Einberufung

¹Der Präsident bzw. die Präsidentin berufen die Sitzungen der Behörde ein. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen.

²Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist eine Traktandenliste zu versenden.

Artikel 15 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden in der Regel aufgrund schriftlicher Anträge beraten.
- b) Diese sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind Unterlagen und Anträge in geeigneter Form zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

¹Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

²Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

Artikel 17 Beratung

¹Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet das Präsidium oder das Sekretariat darüber.

²Anschliessend eröffnet das Präsidium die Diskussion. Das Wort wird so lange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beantragt und beschlossen wird.

Artikel 18 Anträge a) zur Sache

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

²Bei Wahlgeschäften kann jedes Mitglied Wahlvorschläge einbringen.

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

¹ Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

² Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 20 Beschlüsse a) Form

¹ Die Behörden stimmen offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn drei Mitglieder das verlangen.

² Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

Artikel 21 b) Vorgehen

¹ Ist die Diskussion abgeschlossen, wird über das Geschäft abgestimmt.

² Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, gilt das Geschäft als angenommen.

Artikel 22 c) Zirkularbeschluss

In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

Artikel 23 Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das verlangen.

Artikel 24 Protokoll

¹ Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Protokoll sind zudem die anwesenden Mitglieder der Behörde sowie allfällige Ausstandsfälle zu vermerken.

² Das Protokoll ist regelmässig an der nächsten Sitzung der Behörde zu genehmigen.

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

¹ Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

² In dringenden Fällen kann die Behörde beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

³ Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Verfahren in den Behörden vom 25. November 2013 wird aufgehoben.

Artikel 27 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf
Der Präsident: Bruno Gamma
Der Geschäftsführer: Daniel Münch

Inhaltsübersicht zu den drei Verordnungen

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE SCHATTDORF (GO)

1. Kapitel **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

- Artikel 1** Gegenstand
Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel **STIMMBERECHTIGTE**

1. Abschnitt **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

- Artikel 3** Stimm- und Wahlrecht
Artikel 4 Formen der Ausübung

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

- Artikel 5** Zuständigkeit
a) Grundsatz
Artikel 6 b) Abstimmungen
Artikel 7 c) Wahlen
Artikel 8 Einberufung und Verfahren

3. Abschnitt **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

- Artikel 9** Zuständigkeit
a) Abstimmungen
Artikel 10 b) Wahlen
Artikel 11 Verfahren
Artikel 12 Urnenbüro

3. Kapitel **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

- Artikel 13** Hinweis auf das kantonale Recht

2. Unterabschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

- Artikel 14** Unvereinbarkeit
Artikel 15 Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen
Artikel 16 Verfahren
Artikel 17 Aufgabendelegation
Artikel 18 Aktenübergabe und Archivierung

2. Abschnitt **Gemeinderat**

1. Unterabschnitt: Der Gemeinderat als Kollegium

- Artikel 19** Zusammensetzung
Artikel 20 Aufgaben

Artikel 21 Ressortbildung

2. Unterabschnitt: Die Geschäftsführung

Artikel 22 Wahl

Artikel 23 Aufgaben

3. Unterabschnitt: Die Geschäftsleitung

Artikel 24 Zusammensetzung und Wahl

Artikel 25 Aufgaben

4. Unterabschnitt: Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber

Artikel 26 Wahl

Artikel 27 Aufgaben

3. Abschnitt **Schulrat**

Artikel 28 Zusammensetzung

Artikel 29 Aufgaben

Artikel 30 Sekretariat

4. Abschnitt **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 31 Regionaler Sozialrat

Artikel 32 Professioneller Sozialdienst

5. Abschnitt **Kommissionen**

Artikel 33 Grundsatz

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 34 Hinweis

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue und delegierte Ausgaben

Artikel 35 Begriff der neuen Ausgabe

Artikel 36 Begriff der delegierten Ausgabe

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 37 Budget
a) im Allgemeinen

Artikel 38 b) Steuerfuss

Artikel 39 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Artikel 40 Rechnung

Artikel 41 Veröffentlichung

Artikel 42 Nicht beanspruchte Zahlungskredite

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

- Artikel 43** Zusatzkredit und Kreditübertretung
Artikel 44 Nachtragskredit und Kreditüberschreitung
Artikel 45 Anwendung für weitere Behörden

4. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

- Artikel 46** Neue Ausgaben
Artikel 47 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

5. Unterabschnitt: Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

- Artikel 48** Gemeinderat
Artikel 49 Schulrat

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

- Artikel 50** Erarbeitung und Zuständigkeit

3. Abschnitt **Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

- Artikel 51** Zusammensetzung und Wahl
Artikel 52 Sekretariat
Artikel 53 Aufgaben
Artikel 54 Mittel

- a) Grundsatz
Artikel 55 b) Beizug von Dritten

5. Kapitel **VERÖFFENTLICHUNGEN**

- Artikel 56** Publikationsorgan

6. Kapitel **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

- Artikel 57** Aufsicht
Artikel 58 Rechtspflege
Artikel 59 Gebühren

7. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 60** Aufhebung bisherigen Rechts

- Artikel 61** Anpassung fester Beträge
Artikel 62 Inkrafttreten

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG (GVV)

1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Artikel 1** Gegenstand und Zweck
Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel	ORGANISATION
Artikel 3	Vorsitz
Artikel 4	Stimmzählerinnen und Stimmzähler
Artikel 5	Protokoll
3. Kapitel	ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 6	Öffentlichkeit
Artikel 7	Ausstandspflicht
Artikel 8	Beschlussfähigkeit
Artikel 9	Beschlussfassung
	a) Massgebliches Mehr
Artikel 10	b) Form
Artikel 11	c) Verweis an die Urne
Artikel 12	Rügepflicht
2. Abschnitt	Beteiligungs- und Antragsrecht
Artikel 13	Beteiligungsrecht
Artikel 14	Antragsrecht
3. Abschnitt	Abstimmungen
Artikel 15	Verfahren
Artikel 16	Variantenabstimmungen
Artikel 17	Grundsatzabstimmungen
Artikel 18	Konsultativabstimmungen
4. Abschnitt	Wahlen
Artikel 19	Verfahren
5. Abschnitt:	Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen
Artikel 20	Vorgehen
6. Abschnitt	Anfrage- und Vorschlagsrecht
Artikel 21	Anfragerecht
Artikel 22	Vorschlagsrecht
4. Kapitel	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Artikel 23	Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 24	Inkrafttreten

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV)

1. Kapitel	GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE
Artikel 1	Gegenstand und Vorbehalt
Artikel 2	Geltungsbereich
2. Kapitel	ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN
Artikel 3	Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 4	Aufgabendelegation
Artikel 5	Besondere Befugnisse des Präsidiums a) vorsorgliche Massnahmen b) Präsidialentscheid
Artikel 6	Leitung, Vertretung und Stellvertretung
Artikel 7	Leitung, Vertretung und Stellvertretung
Artikel 8	Unterzeichnung
3. Kapitel	VERFAHRENSORDNUNG
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 9	Beschlussfähigkeit
Artikel 10	Beschlussfassung
Artikel 11	Teilnahmepflicht
Artikel 12	Vorsitz
Artikel 13	Weitere Teilnehmer
2. Abschnitt	Ablauf der Sitzung
Artikel 14	Einberufung
Artikel 15	Unterlagen
Artikel 16	Reihenfolge der Behandlung
Artikel 17	Beratung
Artikel 18	Anträge a) zur Sache b) Ordnungsanträge
Artikel 19	Beschlüsse a) Form b) Vorgehen
Artikel 20	Beschlüsse a) Form b) Vorgehen c) Zirkularbeschluss
Artikel 21	Rückkommen
Artikel 22	Rückkommen
Artikel 23	Protokoll
Artikel 24	Eröffnung der Beschlüsse
Artikel 25	Eröffnung der Beschlüsse
4. Kapitel	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Artikel 26	Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 27	Inkrafttreten